
EHRENORDNUNG

§ 1 Verleihung von Auszeichnungen

In Anerkennung besonderer Verdienste durch sportliche Leistungen im Eis- und Rollsport, der Förderung des Eis- und Rollsports und der ehrenamtlichen Tätigkeit im Eis- und Rollsport verleiht der Thüringer Eis- und Rollsportverband die folgenden Auszeichnungen:

- die Ehrennadel in Gold
- die Ehrennadel in Silber
- die Ehrennadel in Bronze

Die vorstehenden Ehrennadeln werden zusammen mit einer Urkunde überreicht.

§ 2 Personenkreis

1. Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen können an natürliche Personen einzeln oder als Mannschaft vergeben werden.
2. Auszeichnungen für besondere Leistungen im Ehrenamt können an natürliche Personen verliehen werden.
3. Auszeichnungen für besondere Leistungen bei der Förderung des Eis- und Rollsports können an natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen verliehen werden.

§ 3 Form der Ehrung

Die unter § 1 genannten Auszeichnungen für die darin genannte Tätigkeit wird wie folgt verliehen:

1. Ehrennadel in Gold: herausragende Verdienste
2. Ehrennadel in Silber: besondere Verdienste
3. Ehrennadel in Bronze: verdienstvolle Tätigkeit

§ 4 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenpräsidenten können natürliche Personen mit herausragenden Verdiensten um den Eis- und Rollsport, sein Ansehen und seiner Förderung und Entwicklung in Thüringen ernannt werden.

2. Zum Ehrenmitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften mit besonderen Verdiensten um den Eis- und Rollsport, sein Ansehen und seiner Förderung und Entwicklung in Thüringen ernannt werden.

§ 5 Aberkennung von Ehrungen

Die Aberkennung von Auszeichnungen und der Ehrenpräsidentschaft sowie Ehrenmitgliedschaft ist möglich, wenn Umstände vorliegen, die im Falle einer Mitgliedschaft den Ausschluss gem. § 5 Abs. 5 der Satzung ermöglichen würde.

§ 6 Zuständigkeit

1. Das Vorschlagsrecht für die Verleihung einer Auszeichnung obliegt dem Präsidium und jedem Mitgliedsverein.
2. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenpräsidenten obliegt dem Präsidium.
3. Über die Vorschläge zu 1 entscheidet das Präsidium, die Verleihung der Auszeichnung erfolgt auf dem, der Entscheidung des Präsidiums folgenden Verbandstag/Delegiertenversammlung oder im Rahmen von Veranstaltungen, die einen würdigen Rahmen für die Ehrung bieten.
4. Über Vorschläge zu 2. entscheidet der Verbandstag oder die Delegiertenversammlung.
5. Über die Aberkennung von Auszeichnungen entscheidet das Präsidium, über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsidentschaft der Verbandstag oder die Delegiertenversammlung.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in der männlichen oder weiblichen Form.